

Keine Entschädigung eines Unfalles während des Dienstes bei der ehemaligen NVA der DDR - Übergangsrecht - Ausschlussfrist - Kenntnis des zuständigen UV-Trägers (§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO) - Nichtanwendung des § 16 SGB I;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Bremen vom 1.11.2001 - L 2 U 8/98 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 10/02 R - wir berichtet.)

Das LSG Bremen hat mit Urteil vom 1.11.2001 - L 2 U 8/98 -

(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (vgl zuletzt BSG vom 26.6.2001 - B 2 U 31/00 R = HVBG-INFO 2001, 2237) ist § 16 SGB 1, der den Eingang eines Leistungsantrags bei einem unzuständigen Leistungsträger regelt, auf die Vorschrift des § 1150 Abs 2 RVO nicht anwendbar, denn das Bekanntwerden iS des § 1150 Abs 2 S 2 Nr 1 RVO ist ein rein tatsächliches Geschehen und nicht identisch mit der Antragstellung iS des § 16 SGB 1. Die Bestimmung des § 1150 Abs 2 S 2 Nr 1 RVO ist keine Antrags-, sondern eine Ausschlussfrist.

Anlage

Urteil des LSG Bremen vom 1.11.2001 - L 2 U 8/98 -

Tatbestand:

Streitig ist die Zahlung einer Verletztenrente.

Der am 20. Mai 1944 geborene Kläger lebte bis Oktober 1989 in der ehemaligen DDR; am 7. Oktober 1989 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er bezog bis Oktober 1989 gemäß Unfall-Rentenbescheid des FDGB-Kreisvorstands Werdau, Verwaltung der Sozialversicherung, eine Unfall-Teilrente nach einem Körperschaden von 20 v.H. wegen der Verschlimmerung eines Knieleidens rechts während seines militärischen Dienstes vom 1. November 1968 bis 30. April 1970 bei der Nationalen Volksarmee (NVA) der ehemaligen DDR. In der Dienstbeschädigungsliste vom 5. Februar 1970 heißt es hierzu, bei dem Kläger bestehe ein Zustand nach Kniegelenksoperation (1961) wegen Arthrosis deformans des rechten Knies; eine Verschlimmerung dieses Zustands könne durch die Dienstdurchführung hervorgerufen worden sein, so daß eine Dienstbeschädigung anzuerkennen sei.

Am 24. März 1992 beantragte der Kläger bei der mit Beschluß des Sozialgerichts (SG) Bremen vom 21. November 1996 beigeladenen Landesversicherungsanstalt (LVA) Oldenburg-Bremen eine Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit. In einem schriftlichen Vermerk der Auskunfts- und Beratungsstelle der Beigeladenen, Bremerhaven, vom 24. März 1992 heißt es, der Kläger habe in der ehemaligen DDR eine Rente aus gesundheitlichen Gründen bezogen; die Ursache sei eine Kniegelenksoperation des rechten Knies gewesen. Nach seinem Dienst in der NVA

seien wieder Beschwerden aufgetreten und er habe aufgrund des festgestellten Körperschadens eine Unfall-Teilrente erhalten. Nach seinem Umzug nach Bremerhaven habe er bisher aus Unwissenheit bei der Beigeladenen keine Rente beantragt. Bei einer Vorsprache bei der LVA Sachsen in Werdau sei ihm eine amtliche Aktenanforderung aus Bremerhaven nahegelegt worden. Er beantrage die Rente, damit über eine Rentenzahlung aufgrund seines Körperschadens entschieden werden könne.

Mit Bescheid vom 22. November 1993 lehnte die Beigeladene die Zahlung einer Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mit der Begründung ab, der Kläger sei nach den gutachtlichen Feststellungen noch in der Lage, leichte Arbeiten wechselnd im Sitzen, Stehen und Gehen, ohne häufiges Knien, nicht im Akkord, ohne Gefährdung durch Kälte, Nässe und Allergenexposition vollschichtig und regelmäßig zu verrichten. - Der Kläger legte gegen diesen Bescheid am 6. Dezember 1993 Widerspruch ein und machte geltend, er habe keinen Antrag auf Zahlung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gestellt, sondern lediglich die Weiterzahlung seiner Unfall-Teilrente beantragt, die er in der ehemaligen DDR bezogen habe.

Die Beigeladene teilte dem Kläger mit Schreiben vom 10. Februar 1994 mit, als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zahle sie keine Unfallrenten oder Renten aufgrund von Wehrdienstbeschädigungen. Für die Zahlung von Leistungen aufgrund von Wehrdienstbeschädigungen seien die Versorgungsämter zuständig, so daß sie ihm empfehle, einen Antrag auf Leistungen bei dem zuständigen Versorgungsamt Bremen zu stellen.

Am 22. März 1994 bat der Kläger telefonisch die Beigeladene, ihm die für die Zahlung der Unfall-Teilrente zuständige Stelle zu nennen und einen Erörterungstermin durchzuführen. In einem Telefongespräch mit dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg vom 29. März 1994 erfuhr die Sachbearbeiterin der Beigeladenen, daß die sogenannten Altfälle, für die in der ehemaligen DDR Unfallrenten gezahlt wurden, geburtsdatenmäßig auf die Berufsgenossenschaften aufgeteilt worden sind und für das Geburtsdatum des Klägers die Beklagte zuständig ist. In dem Erörte-

rungstermin vom 5. Mai 1994 nahm der Kläger den Widerspruch gegen den Bescheid der Beigeladenen vom 22. November 1993 zurück.

Am 8. Juli 1994 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Zahlung der Unfall-Teilrente und wies auf seine Antragstellung bei der Beigeladenen im März 1992 hin.

Mit Bescheid vom 24. Mai 1995 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Entschädigung wegen der am 5. Februar 1970 anerkannten Dienstbeschädigung ab. Zur Begründung führte sie aus, nach § 1150 Abs. 2 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) gälten Unfälle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten seien und die nach dem im Beitrittsgebiet (der ehemaligen DDR) geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung gewesen seien, als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches der RVO. Dies gelte jedoch nicht für Unfälle und Krankheiten, die einem ab 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt würden und die nach dem Dritten Buch nicht zu entschädigen wären (§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO). Mit dieser gesetzlichen Fiktion sei für bis zum 31. Dezember 1993 bekannt gewordene Unfälle im Beitrittsgebiet, die einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gemeldet worden seien, ein Vertrauensschutz verbunden gewesen. Nach diesem Zeitpunkt der Kenntniserlangung seien alle Unfälle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet eingetreten seien, nunmehr nach den Vorschriften der RVO entschädigungspflichtig. Als zum Zeitpunkt der Anerkennung der Dienstbeschädigung Grundwehrdienstleistender habe der Kläger gemäß § 541 Abs. 1 Nr. 2 RVO zu einem Personenkreis gehört, für den Versicherungsfreiheit bestehe und der deshalb nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliege. Da sein Antrag auf Leistungen erst am 8. Juli 1994 bei ihr eingegangen sei, bestehe kein Anspruch auf

Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 1. Juni 1995 Widerspruch ein, mit dem er geltend machte, er habe am 24. März 1992 bei der Beigeladenen einen Antrag auf Zahlung einer Versichertenrente gestellt und mit Schreiben vom 1. Dezember 1993 unmißverständlich erklärt, daß er keinen Antrag auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gestellt habe, sondern lediglich die Weiterzahlung seiner Unfall-Teilrente, die er in der ehemaligen DDR bezogen habe, beantrage. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I) würden Anträge auf Sozialleistungen von allen Leistungsträgern entgegengenommen; nach § 16 Abs. 2 seien die Anträge unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten und, falls die Sozialleistung von einem Antrag abhängig sei, gelte der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er u.a. bei einem unzuständigen Leistungsträger eingegangen sei.

Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 30.11.1995). Die Beklagte führte aus, die Bestimmung des § 16 SGB I sei nicht einschlägig, da es nach § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO nicht auf einen Antrag, sondern auf die tatsächliche Kenntniserlangung der Berufsgenossenschaft von dem Unfall ankomme. Wegen der Begründung im einzelnen wird auf den Widerspruchsbescheid (Bl. 155 bis 158 Verwaltungsakte der Beklagten) Bezug genommen.

Der Kläger hat am 21. Dezember 1995 beim SG Bremen Klage erhoben. Er hat geltend gemacht, die Auffassung der Beklagten, es komme auf die Kenntnis des Unfallversicherungsträgers an und nicht auf den Antrag, so daß § 16 SGB I nicht einschlägig sei, sei formalistisch und daher unzutreffend. Zumindest sei die Beklagte verpflichtet, ihm aufgrund des sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs die Rente zu zahlen, denn die Beigeladene

...

habe es in pflichtwidriger Weise unterlassen, den Antrag an die zuständige Berufsgenossenschaft weiterzuleiten. Sie müsse sich den Pflichtverstoß der Beigeladenen zurechnen lassen. Hätte diese pflichtgemäß gehandelt und den gestellten Antrag spätestens innerhalb einer Frist von drei Tagen an die Beklagte weitergeleitet, wäre der Unfall bei der Beklagten bis zum 31. Dezember 1993 bekannt gewesen. Die Vorschrift des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO könne auch so ausgelegt werden, daß es hinsichtlich des Bekanntwerdens auf den Eingang des Antrags ankomme, so daß § 16 Abs. 2 SGB I zumindest entsprechend angewendet werden könne.

Die Beklagte hat geltend gemacht, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch komme nicht in Betracht, denn sie habe keinen Pflichtverstoß begangen. Das Verhalten der Beigeladenen brauche sie sich nicht zurechnen zu lassen, denn insoweit bestehe keine von der Rechtsprechung geforderte "Funktionseinheit" zwischen dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und dem der gesetzlichen Unfallversicherung. Dem Kläger stehe es frei, Schadensersatzansprüche gegenüber der Beigeladenen aufgrund einer Amtshaftung geltend zu machen.

Mit Urteil vom 12. November 1997 hat das SG die Klage abgewiesen. Es hat sich der Auffassung der Beklagten angeschlossen, daß § 16 SGB I nicht anwendbar sei, da es nach § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO auf die Kenntniserlangung von dem Unfall ankomme und nicht auf eine Antragstellung. Ebenso komme die Zahlung einer Rente nicht aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs in Betracht. Der Gesetzgeber habe aufgrund der in § 1150 RVO verwendeten Formulierung u.a. das Ziel verfolgt, den zuständigen Leistungsträgern innerhalb der bis zum 31. Dezember 1993 gesetzten Frist in die Lage zu versetzen, abschließend alle auf sie zukommenden Leistungsverpflichtungen zu erfassen und sie von weiteren verspätet geltend gemachten Lei-

...

stungsansprüchen zu schützen. Wegen der Begründung im einzelnen wird auf das Urteil (Bl. 45 bis 54 Prozeßakte) Bezug genommen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 19. Februar 1998 zugestellte Urteil schriftlich am 5. März 1998 beim Landessozialgericht (LSG) Bremen Berufung eingelegt. Die Beigeladene hat gegen das ihr ebenfalls am 19. Februar 1998 zugestellte Urteil schriftlich am 16. März 1998 beim LSG Bremen Berufung eingelegt

Der Kläger wiederholt seine bisher vertretene Auffassung und macht insbesondere weiterhin geltend, die Beklagte sei aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verpflichtet, ihm die Rente zu zahlen. Da die Beigeladene spätestens am 6. Dezember 1993 von seinem Begehren, die Unfall-Teilrente weiterhin zu erhalten, Kenntnis gehabt habe, hätte sie ohne weiteres sein Schreiben bis zum 31. Dezember 1993 an die Beklagte weiterleiten können. Diesen Pflichtverstoß müsse sich die Beklagte zurechnen lassen. Gegenüber der Beigeladenen prüfe sie auch Schadensansprüche aufgrund einer Amtspflichtverletzung.

Der Kläger und die Beigeladene beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 12. November 1997 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 24. Mai 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. November 1995 zu verurteilen, ihm ab 6. Dezember 1993 eine Verletztenrente in Höhe von mindestens 20 v.H. der Vollrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält ebenfalls an ihrer Rechtsauffassung

...

fest.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten (Az. 120688/94.4 20) und die Verwaltungsakte der Beigeladenen (Az. 68 200544W009 2722) beigezogen. Diese Akten und die Prozeßakte - L 2 U 8/98 (S 2 U 263/95) - sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht (§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) eingelegten Berufungen sind statthaft (§ 143 SGG). Sie sind nicht begründet.

Das Gericht hat davon abgesehen, das Land Bremen zu dem Rechtsstreit nach § 75 Abs. 1, 2 SGG beizuladen, denn eine Leistung in Form einer Versorgungsrente nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) kommt - auch im Wege eines Härteausgleichs (§ 80 SVG i.V.m. § 89 Bundesversorgungsgesetz - BVG -) - nicht in Betracht. Der Kläger hat gegenüber der Versorgungsverwaltung keinen Antrag gestellt, der für Leistungen nach dem SVG erforderlich ist (§ 80 SVG). Zudem setzt eine Grundrente voraus, daß die MdE wegen der Schädigungsfolgen mindestens 25 v.H. beträgt (§ 31 Abs. 1, 2 BVG). Im vorliegenden Fall kommt allenfalls eine MdE von 20 v.H. in Betracht, da in dem Unfall-Rentenbescheid des FDGB-Kreisvorstands Werdau lediglich ein Körperschaden von 20 v.H. (der mit dem Begriff der MdE im wesentlichen vergleichbar ist) festgestellt worden ist.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Verletztenrente wegen seiner in der ehemaligen DDR als Arbeitsunfall anerkannten Dienstbeschädigung.

Nach § 1150 Abs. 2 RVO i.d.F. des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) gelten Unfälle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches der RVO (Satz 1). Dies gilt nicht für Unfälle und Krankheiten, die u.a. einem ab 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch der RVO nicht zu entschädigen wären (Satz 2 Nr. 1). Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die in der ehemaligen DDR als Arbeitsunfall anerkannte Dienstbeschädigung des Klägers nicht als Arbeitsunfall zu entschädigen, denn der Unfall ist der Beklagten erst nach dem 31. Dezember 1993, nämlich am 8. Juli 1994 mit Eingang seines Schreibens vom 6. Juli 1994, bekannt geworden.

Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (vgl. zuletzt Urteil vom 26.6.2001, Az. B 2 U 31/00 R) ist § 16 SGB I, der den Eingang eines Leistungsantrags bei einem unzuständigen Leistungsträger regelt, auf die Vorschrift des § 1150 Abs. 2 RVO nicht anwendbar, denn das Bekanntwerden im Sinne des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO ist ein rein tatsächliches Geschehen und nicht identisch mit der Antragstellung im Sinne des § 16 SGB I. Die Bestimmung des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO ist keine Antrags-, sondern eine Ausschlußfrist, die - wie das SG zu Recht ausgeführt hat - die Unfallversicherungsträger dadurch entlasten soll, daß erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt gewordene Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die in der ehemaligen DDR als solche anerkannt waren, nur dann nach der RVO entschädigt werden sollen, wenn sie auch nach dessen Drittem Buch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten sind. Es ist

...

deshalb unerheblich, daß der Kläger spätestens mit Einlegung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Beigeladenen vom 22. November 1993 am 6. Dezember 1993 dieser gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, daß er die Weiterzahlung seiner Unfall-Teilrente begehre.

Ebenso kann ein Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten nicht aufgrund des sogenannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs begründet werden. Dieser setzt u.a. eine objektive Pflichtverletzung der Behörde durch Handeln oder Unterlassung voraus, die seitens der Beklagten unstreitig nicht vorliegt. Sie braucht sich auch eine etwaige Pflichtverletzung der Beigeladenen nicht zurechnen zu lassen, denn hinsichtlich des tatsächlichen Geschehens des "Bekanntwerdens" des in der ehemaligen DDR erlittenen Arbeitsunfalls besteht zwischen der Beklagten und der Beigeladenen keine sogenannte "Funktionseinheit" (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 11.2.1999, Az. L 7 U 1616/97, mitgeteilt in BUK Aktuell 1999/8 vom 2. Juni 1999, mit Hinweis auf BSGE 51, 89; BSGE 57, 288, 289). Hierauf weist die Beklagte zu Recht hin.

Da es ferner unstreitig sein dürfte, daß die Dienstbeschädigung des Klägers während seines Dienstes bei der NVA keinen Arbeitsunfall und keine Berufskrankheit im Sinne der RVO darstellt, besteht kein Anspruch gegenüber der Beklagten auf Zahlung einer Verletztenrente.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Das Gericht hat der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) beigemessen und daher die Revision zugelassen. Trotz der zitierten Rechtsprechung des BSG wird im Schrifttum nach wie vor die Ausschlußregelung des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO auf bereits nach DDR-Recht anerkannte Arbeitsunfälle wegen des Schutzes des Vertrauens auf die Bestandskraft des Rentenbescheides nicht für anwendbar erachtet (vgl. Ulmer, NJ 2001, 448).